



Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Roßtal

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Laurentius- und der Martinsfriedhof in Roßtal stehen im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Roßtal.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben oder vor ihrem Tod ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Grabnutzungsrechte können von auswärtigen Personen nur mit Genehmigung des Pfarramtes erworben werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über die Friedhöfe führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 3

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle steht den Nutzungsberechtigten zur Verfügung

- (1) Die Einstellung und Aufbewahrung der Leichen ist nur im Kühlraum des Martinsfriedhofes zulässig.
- (2) Alle im Pfarregebiet Verstorbenen, die auf dem Laurentius- oder Martinsfriedhof bestattet oder an einen Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt werden, sind nach der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag im Leichenhaus oder in Räumlichkeiten von Bestattern aufzubahren.
- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (4) Ausnahmen von der Benutzung der Leichenhalle können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus) eingetreten ist und dort ein geeigneter und zugelassener Raum für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist oder
 - b) die Leiche aufgrund der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verwaltung auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestatungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen, Bestatter und Bestatterinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

- (7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig.
- (10) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung

des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Tiefe des Grabes

- (1) Die Grabstätten müssen eine Tiefe von mindestens 1,80 m erreichen.
 - a) Die Grabstätten können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert werden. Die Genehmigung hierzu ist im Grabbrief zu vermerken.
 - b) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder :
Länge 1,20 m Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für sonstige Personen:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m

Grabstätten werden erteilt als

- Urnengräber in der Größe von mindestens 0,90 m x 0,60 m
- Einzelgräber in der Größe von mindestens 2,10 m x 0,90 m
- Doppelgräber in der Größe von mindestens 2,10 m x 1,80 m

- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,90 m Breite und 0,60 m Länge vorzusehen.

§ 14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 15 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26 Absatz 2 und 3).

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom jeweiligen Totengräber oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18

Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Wahlgräber

§ 19 **Nutzungsrechte**

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren abgegeben werden.
- (2) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z. B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.
- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

- (7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils höchstens um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung, wenn Friedhofsgebühren nur teilweise oder gar nicht entrichtet wurden.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück.
- (2) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes und dessen Rückgabe ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte von Grabmälern, Grabumrandungen und Grabbepflanzungen auf seine Kosten binnen einer angemessenen Frist zu räumen. Andernfalls ver-

anlasst dies der Friedhofsträger auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten.

- (3) Beim Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Gruft hat der Berechtigte auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand des Grabes wiederherzustellen. Verbleibende Gebeine sind würdig aufzubewahren.

§ 22 Entzug des Grabrechtes

- (1) Das Grabrecht kann im öffentlichen Interesse, soweit dies wichtige Gründe erforderlich machen, entzogen werden. Den Berechtigten ist in diesem Falle entweder der auf die restliche Laufzeit entfallene Teil der Grabgebühr zu ersetzen oder ein gleichwertiges Grab für diese Zeit zu überlassen. Die Kosten der notwendigen Umbettung, der Umsetzung des Grabmales und der gärtnerischen Neuanlage entsprechend der Anlage des früheren Grabes, trägt die Kirchengemeinde.
- (2) Das Grabrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege und Instandhaltung trotz schriftlicher Anmahnung nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgt.
Sofern der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist, wird die Anmahnung öffentlich zugestellt.
- (3) § 21 Abs. 2 gilt bei dem Entzug des Grabrechtes entsprechend.

§ 23 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

2. Urnengräber

§ 25 Beisetzung

- (1) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
- (3) Für Urnenbeisetzungen dürfen nur verrottbare Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 26 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Urnen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle/Friedhofskirche

- (1) Die Friedhofskapelle/Friedhofskirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Friedhofskapelle/Friedhofskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle/Friedhofskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle/Friedhofskirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegensehen.

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle/Friedhofskirche/Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 32 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im voraus zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Roßtal

A. Grabmale

1. Grabmale können mit besonderer Genehmigung auf jeder Grabstätte aufgestellt werden.
Sie müssen aber in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Auf jeder Grabstätte – auch bei größeren Familiengrabstätten – darf nur jeweils ein Grabstein aufgestellt werden.
2. Als Werkstoffe für Grabmale kommen Natursteine und dem technischen Fortschritt entsprechende Kunst- oder Werksteine in solider Ausführung sowie Hartholz in Betracht. Fremdartiges Gestein, Eisen und Stahl, Bronze und andere Metalle sollen nicht verwendet werden. Nicht gestattet sind Nachbildung von Felsen, Mauerwerk, Tropfstein, Gips- und Zementformen, Glasplatten, Blech- und Drahtformen, Fotos, Porzellanfiguren, Porzellan- und Glasbilder sowie andere Gegenstände, die dem Gesamtbild des Friedhofes zuwiderlaufen.
3. Für Grabmale, die im Laurentius-Friedhof auf Grabstätten in unmittelbarer Nähe der Kirche angebracht oder mit dem Mauerwerk der Kirche verbunden werden sollen, ist die Genehmigung des Kirchenvorstandes einzuholen. Liegende Grabplatten und Grabmale, deren Höhe 1,20 m übersteigen, sind auf dem Laurentius-Friedhof nicht zulässig.
4. Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern niedergelegt sind. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt oder fachgerecht erneuert werden.

5. Die Grabnutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die anderen durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von dessen Teilen entstehen. Nutzungsberechtigte haben den Zustand ihrer Grabmale laufend zu überwachen. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, werden die Nutzungsberechtigten zur sofortigen Mängelbeseitigung aufgefordert. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung dieses Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung die notwendigen Vorkehrungen auch ohne deren schriftliche Aufforderung treffen.

B. Bepflanzungen und Pflege der Gräber

1. Die Gräber sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach ihrer Belegung von Kränzen und Blumen anlässlich der Beerdigung unter Beachtung der getrennten Abfallentsorgung zu räumen und anschließend in ortsüblicher Art und Weise zu bepflanzen.
2. Die bepflanzten Gräber sind bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und zu pflegen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können nicht gepflegte Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und angesät werden, ohne dass der Nutzungsberechtigte Ansprüche geltend machen kann. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über solche Grabstätten anderweitig verfügt werden.

Grabschmückende Pflanzen sollen in der Höhe vorhandene Grabmale nicht übersteigen. Unwürdige Gefäße für Blumen (wie Konservendosen u. ä.) dürfen nicht auf Gräber gestellt werden. Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße aller Art dürfen nicht auf Gräbern oder in deren Nähe aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

3. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen, Stahl oder Holz sind unzulässig. Einfassungen aus Stein dürfen nicht höher als 12 cm aus dem Erdreich herausragen. Der Raum zwischen den Einfriedungen darf nicht durch Granulat, bunten Sand oder Kies abgedeckt werden.
4. Alle Bäume und Sträucher die eine Höhe von mehr als 2 Metern erreicht haben, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Fried-

hofsträgers über. Die Kosten der evtl. Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte.

5. Es ist nicht erlaubt, Grabschmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen zu verwenden, wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und Kunststoff, soweit sie gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstoßen. Es ist auf die Kompostierung der verwendeten Materialien zu achten.
6. Soweit geeignete Ablagerungsmöglichkeiten vorhanden sind, kann der durch die Grabpflege entstehende Abfall unter Beachtung der Grundsätze der Mülltrennung auf den gekennzeichneten Lagerstätten deponiert werden. Im übrigen haben die Benutzer den anfallenden Abfall selbst zu entsorgen.

Roßtal, im Dezember 2008